

**Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— — — — — Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2. Festsetzungen durch Text

Im Bereich der festgesetzten Hausgruppen dürfen die Baugrenzen an den nach Süden gerichteten Fassaden durch erdgeschossige Terrassenüberdachungen mit einer max. Wandhöhe von 2,50 m an der Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, und mit einer max. Tiefe von 3,00 m, gemessen ab Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, und Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° überschritten werden. Eine Überschreitung der festgesetzten GR durch die in Satz 1 beschriebenen Anbauten wird zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 14.10.2020

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Verfahrensvermerke zur
4. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet**

„Am Hardtfeld II“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 14.10.2020

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 15.09.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 27.11.2020 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.11.2020 mit 05.01.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die vereinfachte Änderung wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.01.2021, Nr. Ö 19 /2021 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 2 vom 05.02.2021, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Der Bebauungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

